

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München

Vom 2. April 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München vom 25. März 2015, zuletzt geändert durch Nr. 19 der Dritten Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen vom 19. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. eine Bescheinigung über auf das Berufsfeld bezogene Praktika oder praktische Tätigkeiten (berücksichtigt werden Tätigkeiten im Bereich Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Landschaftsarchitektur bzw. Architektur mit Bezug zu großräumigen Maßstäben) im In- oder Ausland mit einer Mindestdauer von insgesamt sechs Monaten oder über ein zusätzliches einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug, in dessen Rahmen mindestens 20 Credits erworben wurden,“
2. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
3. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodul

Technische Universität München

Fakultät für Architektur

Master of Science Urbanistik - Landschaft und Stadt

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Semester	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	----------	----------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule: Aus folgender Liste sind **96 Credits** zu erbringen:

AR 30295	Projekt Urban Landscape I	UE	1. (WiSe)	9	12	Projekt		d
AR 30002	Raumökonomie	SE/V	1. (WiSe)	4	6	Klausur	120 min.	d
AR 30187	Landschaftsarchitektur	V	1. (WiSe)	4	6	Wiss. Ausarb.		d
AR 30046	Städtebau	V	1. (WiSe)	4	6	mündlich	30 min.	d
AR 30296	Projekt Urban Landscape II	UE	2. (SoSe)	9	12	Projekt		d und e ¹
AR 30048	Projekt Urban Landscape III	UE	3. (WiSe)	9	12	Projekt		d und e ¹
AR 30127	Mapping	SE	2. (SoSe / WiSe)	2	3	Labor		d
AR 30188	Methoden	SE	2. u. 3.	4	6	Wiss. Ausarb.		d
AR 30052	Reflexion	SE	3. (WiSe)	1	3	Wiss. Ausarb.		d oder e
AR 30053	Thesis	UE	4. (SoSe)	20	30	Wiss. Ausarb.		d oder e

¹ Projektmodule finden in der Regel auf Deutsch statt. Eine individuelle Betreuung auf Englisch ist möglich.

Wahlmodule „Strategien und Urban Governance“: Aus folgender Liste sind **6 Credits** zu erbringen: Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

AR 30206	The Art of Inhabitation	SE	WiSe	2	3	Klausur	90 min.	d und e
WZ 6407	Ökologische Stadtentwicklung	V/SE	WiSe	4	6	Wiss. Ausarb.		d
BV 550017	Nachhaltige Immobilienentwicklung	V	WiSe + SoSe	4	6	Klausur	90 min.	d
AR 17082	Strategie und Umsetzung in der städtebaulichen Praxis	V	WiSe	2	3	Wiss. Ausarb.		d
AR 17095	Stadtplanung und Stadtgestalt in der Praxis	V	WiSe	2	3	Wiss. Ausarb.		d
AR 17101	Städtebau / Walkscapes	V	SoSe	2	3	mündlich	15 min.	d
BGU 52014	Verkehrskonzepte und Umsetzungsprozesse	V	SoSe	4	6	Klausur	120 min.	e

Wahlmodule „Recht“: Aus folgender Liste sind **6 Credits** zu erbringen:

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

AR30168	Öffentliches Baurecht	V	WiSe	2	3	mündlich	30 min.	d
BGU 40041	Angewandtes Landmanagement	UE	WiSe	4	6	Übungsleistung	-	d
BV 130004	Öffentliches Bau- und Planungsrecht	V	SoSe	2	3	Klausur	60 min.	d
BV 000059	Privates Baurecht	V	WiSe	2	3	Klausur	60 min.	d
BV 000083	Rechtliche Rahmenbedingungen der Immobilienentwicklung	V	WiSe	2	3	Klausur	60 min.	d
BV 000066	Vergaberecht und Vergabeverfahren	V	SoSe	2	3	Klausur	60 min.	d

Wahlmodule „offener Katalog“: Aus dem Lehrangebot der Fakultät für Architektur sind mindestens **12 Credits** zu erbringen. In Abstimmung mit der Studiengangsleitung können die Credits auch in Modulen anderer Fakultäten oder Hochschulen, die dem Kompetenzprofil des Masterstudiengangs entsprechen, erworben werden.

Erläuterungen

SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung; UE = Übung; SE = Seminar

Prüfungsformen gemäß § 41 FPSO
Mündlich = mündliche Prüfung
Klausur = Klausur
Projekt = Projektarbeit
Wiss. Ausarb. = wissenschaftliche Ausarbeitung
Labor = Laborleistung

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen des interdisziplinären Studiengangs sollen dem Berufsfeld einer raumorientierten Wissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Kompetenzen in sowohl empirisch-analytischen wie gestalterischen Methoden,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einer raumorientierten Wissenschaft entsprechend § 36 Abs. 1,
- 1.3 Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Architektur durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 170 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine in deutscher Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4-Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika und Auslandsaufenthalten, die über das in § 36 Abs. 1 Nr. 2 geforderte zeitliche Maß hinaus gegangen sind, oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal zehn Seiten, DIN-A3-Format) oder die Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (= Thesis, maximal DIN-A3-Format),
- 2.3.5 ein in englischer oder deutscher Sprache nach wissenschaftlichen Standards abgefasster Aufsatz von mindestens 3000 Zeichen zu einem urbanistischen Thema oder ein in englischer oder deutscher Sprache nach wissenschaftlichen Standards abgefasstes Exposé von mindestens 3000 Zeichen zu einer eigens gewählten urbanistischen Fragestellung,

- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz oder das Exposé selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

- ¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, werden 3 Punkte vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 60. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis oder ein Transcript of Records mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie

die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet: ³Der Bewerber oder die Bewerberin

1. kann nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung und Grammatik schreiben,
2. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und aktuellen Diskursen der Urbanistik gut strukturiert darstellen,
3. kann die besondere Eignung und das Interesse am interdisziplinären Arbeiten in den Studienprojekten durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen,
4. kann wesentliche Punkte der Begründung sachlich und in sprachlich angemessener Form hervorheben.

⁴Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. **1Die Mappe oder die Bachelorarbeit** nach 2.3.4 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Der Inhalt wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. stimmige Konzeption und ggf. Ausführung der dargestellten Arbeiten gemäß gehobener fachlicher Ansprüche, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte gestalterischer oder analytisch-empirischer Qualität und Innovationsgehalt,
2. geeignete Wahl der Darstellungsmittel mit besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte Zweckmäßigkeit, Klarheit und Verständlichkeit (Inhalt und Gliederung) sowie ästhetische Qualität (bei graphischen Darstellungsmitteln) bzw. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (bei Text als Darstellungsmittel).

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. **1Der Aufsatz oder das Exposé** nach 2.3.5 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des thematischen Aufsatzes oder des Exposés wird nach folgenden Kriterien bewertet: ³Der Bewerber oder die Bewerberin

1. kann nach wissenschaftlichen Standards schreiben,
2. besitzt grundlegende Fähigkeiten zu empirisch-analytischer oder gestalterischer Arbeitsweise,
3. zeigt durch die Wahl des Themas oder durch die Auswahl der zitierten Quellen ein besonderes Interesse an aktuellen Diskursen und Fachdebatten der Urbanistik,
4. kann seine bzw. ihre im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse auf eine raumbedeutsame Fragestellung übertragen.

⁴Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes Kriterium, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁵Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Punktzahl des Bewerbers oder der Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber und Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die in der ersten Stufe herangezogenen Bewertungskriterien nach 5.1.1 und das Ergebnis des Auswahlgesprächs berücksichtigt. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Leistungsbereitschaft:

Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, die über das in § 36 Abs. 1 Nr. 2 geforderte zeitliche Maß hinausgegangen sind,

2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten,

3. Verständnis für urbanistische Fragestellungen (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung),

4. persönlicher Eindruck der Eignung durch die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Urbanistik - Landschaft und Stadt vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte nach 5.2.2, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 20 fest, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3. und 5.1.2 (Punktzahl der ersten Stufe). ²Bewerber oder Bewerberinnen, die 60 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Urbanistik – Landschaft und Stadt nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. März 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. April 2020.

München, 2. April 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. April 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. April 2020.